

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2025)

zum Thema:

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 20 SGB VIII

und **Antwort** vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23274
vom 10. Juli 2025
über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 20 SGB VIII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf der Seite [igfh.de](https://www.igfh.de) fordern Verbände, „bestehende Regelungen z.B. in § 20 SGB VIII endlich umzusetzen“. Der DCV teilte mit: „Rückmeldungen aus der Caritas und ihren Fachverbänden zeigen, dass bisher nur wenige Kommunen Schritte zur Umsetzung des § 20 SGB VIII unternommen haben.“ Inwiefern gibt es bei der Umsetzung von § 20 SGB VIII in Berlin noch Verbesserungsbedarf?

2. Der DCV fordert in seinem [Impulspapier vom 24.01.2023](#) seine Gliederungen auf, ihn in Bezug auf § 20 SGB VIII über „vorhandene Entwicklungen, Strukturen, Netzwerke, Konzepte und Maßnahmen zu informieren“. Was wurde in Berlin zur Umsetzung des neuen § 20 SGB VIII unternommen? Inwiefern wurde oder wird das Angebot nach § 20 SGB VIII ausgebaut?

Zu 1. und 2.: Das Land Berlin hat im Jahr 2022 eine neue Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) abgeschlossen. Im Rahmen der aktualisierten Rahmenvereinbarung EFB (2022) umfasst das Aufgabenspektrum der Erziehungs- und Familienberatungsstellen neben der Einzelfallberatung auch unterschiedlichste Präventionsangebote. Dabei erbringen die Beratungsstellen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Aches Buch (SGB VIII) und zwar Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII, verbunden mit Angeboten gemäß § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung

der Erziehung in der Familie), § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge) und § 41 SGB VIII (Beratung für junge Volljährige), welche ohne ein vorgeschaltetes förmliches Antragsverfahren in Anspruch genommen werden können. Eine explizite Ausweitung des Aufgabenspektrums vor dem Hintergrund des § 20 SGB VIII ist bisher nicht erfolgt.

Das Land Berlin hat in den vergangenen Jahren das Angebot an sozialräumlichen, niedrigschwelligen und ehrenamtlichen Angeboten massiv ausgebaut. Über die Bundesstiftung Frühe Hilfen im Umfang von 2,6 Mio. Euro und das Landesprogramm ehrenamtliche Projekte im Umfang von 600.000 Euro wurden in den Bezirken Maßnahmen und Projekte installiert, die für die Betreuung und Versorgung in Notsituationen von den Jugendämtern auch herangezogen oder vermittelt werden können. Alle Projekte stehen ohne Antragstellung und kostenfrei zur Verfügung. Zu den Ehrenamtsprojekten gehören beispielsweise Wellcome (praktische Hilfe nach der Geburt) und Känguru (ehrenamtliche Familienpatinnen und Familienpaten).

3. Der [AFET](#) erklärte: „Um individuelle, flexible und gleichzeitig schnell und direkt gestaltete Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährleisten zu können, müssen Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichem Träger als Kostenträger und freien Trägern als Leistungserbringer geschlossen werden. Dabei sind Fragen zur Kostenübernahme, Sicherstellung des Unterstützungsangebotes (z.B. Pat*\innenmodelle, Modalitäten der Einbeziehung des Jugendamtes, Qualitätssicherung u.a. zu klären.“ Inwiefern wurden solche Leistungsvereinbarungen in Bezug auf § 20 geschlossen?

Zu 3.: Einzelvereinbarungen können durch die Jugendämter geschlossen werden. Grundlage für die Einzelfallvereinbarungen bildet das Jugend - Rundschreiben Nr. 3/2023 zur Gewährung familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII - Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.

4. Der DCV schreibt in seinem [Impulspapier vom 24.01.2023](#): „In der Praxis des § 20 SGB VIII wird zunächst geklärt, welcher Sozialleistungsträger zuständig ist, ob z.B. die Krankenkassen gemäß § 38 SGB V auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung (Einsatz bei Kindern unter 12 Jahren oder bei Kindern mit Behinderung) oder der Sozialhilfeträger im Rahmen des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 74 SGB IX oder die Pflegeversicherung oder die gesetzliche Unfallversicherung für die Finanzierung des Einsatzes zuständig sind. Die Krankenkasse kann den Einsatz einer Haushaltshilfe längstens für 26 Wochen finanzieren. Die Vorrang-/Nachrangklärung übernimmt in der Regel das Jugendamt.“ Wie lange dauert diese Klärung und was geschieht in der Zwischenzeit, um eine schnelle Unterstützung zu ermöglichen?

Zu 4.: Dem Senat liegen mangels statistischer Erhebung keine Erkenntnisse über die Dauer von entsprechenden Prüfverfahren in den bezirklichen Wohnortjugendämtern vor.

5. Inwiefern ist der [Subsidiaritätsgrundsatz ein Hemmschuh bei der Umsetzung des § 20 SGB VIII?](#)
Gegenüber welchen Leistungen ist ein Leistungsanspruch aus § 20 SGB VIII nachrangig?

7. Prof. Dr. [Knuth Hinrichs-Weinhold](#) teilte mit: „Zwar enthält § 20 SGB VIII nun einen Rechtsanspruch, also ist die Leistung auch einklagbar und gehört nun zu den Pflichtleistungen des JA, aber der Tatbestand ist komplex, verlangt kleinteilige Prüfung, verlangt Ermittlungen im Privatbereich der Familie, die Rechtsfolge ist eingeschränkt. Nicht jeder/e, der/die sich anbietet, kann helfen und die Prüfung des Nachrangs ist eigentlich nur mit sozialrechtlichen Spezialkenntnissen zu leisten.“

a.) Welche kleinteilige Prüfung mit Ermittlungen im Privatbereich der Familie ist erforderlich zur Bewilligung?
Erfordert § 20, wie Hinrichs-Weinhold schreibt, de jure eine Überprüfung im privaten Raum der Familie?

b.) Wer kann nach § 20 SGB VIII Hilfe erbringen? Gibt es für die Bezirke Listen mit anerkannten Hilfe-Erbringern?

c.) Eine Haushaltshilfe wird auch von weiteren Sozialleistungsträgern erbracht: der Unfallversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitsförderung und als Leistung zur Eingliederung (Vgl. Kunkel/Keper). Was umfasst die Prüfung des Nachrangs? Wann liegt ein Anspruch im Nachrang vor?

8. Prof. Dr. [Knuth Hinrichs-Weinhold](#) argumentiert: Beim Bedarf des § 20 SGB VIII handele es sich um einen Notlagenbedarf – akut – hier und jetzt“ Die Hilfeleistung müsse der Sache nach sofort, unkompliziert und unbürokratisch erfolgen – „wie beim Rettungsdienst“. Das Gesetz werde dem „nicht gerecht“. Inwieweit ist diese Einschätzung zutreffend? Wie könnte die Bewilligung von Leistungen nach § 20 SGB VIII vereinfacht und beschleunigt werden?

Zu 5., 7. und 8.: Der Subsidiaritätsgrundsatz ist für die Hilfe nach § 20 SGB VIII zentral, da Jugendhilfeleistungen grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Sozialleistungen sind (vgl. § 10 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistung nach § 20 SGB VIII ist ausgeschlossen, wenn das Kindeswohl auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V), der Unfallversicherung nach § 42 SGB VII, der Pflegeversicherung nach den §§ 36 ff. SGB XI oder durch Betreuung in Kindertagesstätten gemäß den §§ 22 ff. SGB VIII. Diese vorrangigen Ansprüche müssen geprüft und gegebenenfalls ausgeschöpft werden, bevor eine Jugendhilfeleistung nach § 20 SGB VIII in Betracht kommt. Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung, um sicherzustellen, dass staatliche Leistungen effizient eingesetzt werden. Die Regelung stellt keinen „Hemmschuh“ dar, sondern dient dazu, dass Sozialleistungen nur dann gewährt werden, wenn der individuelle Bedarf nicht durch andere, vorrangige Leistungen gedeckt werden kann.

Zur Bewilligung einer Hilfe nach § 20 SGB VIII ist eine Prüfung der häuslichen und familiären Situation erforderlich, da festgestellt werden muss, ob das Kindeswohl anderweitig gesichert werden kann. Diese Prüfung umfasst unter anderem, ob der andere Elternteil, Verwandte oder nahe Bezugspersonen die Betreuung übernehmen können oder ob anderweitige Betreuungsangebote bestehen.

Die Prüfung des Nachrangs umfasst sämtliche vorrangigen Sozialleistungen, einschließlich der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, Leistungen zur Eingliederung und Arbeitsförderung, sowie private Unterhalts- und Betreuungspflichten. Erst wenn all diese vorrangigen Möglichkeiten ausgeschlossen oder unzureichend sind, entsteht ein Anspruch auf Hilfe nach § 20 SGB VIII.

Die Nachrangprüfung erfolgt also in zwei Stufen:

1. Stufe: Zunächst wird geprüft, ob eine andere Sozialleistung rechtlich besteht und ob sie konkret deckungsgleich ist mit dem Bedarf nach § 20 SGB VIII.
2. Stufe: Danach wird geprüft, ob diese Leistung tatsächlich verfügbar und ausreichend ist. Ist dies nicht der Fall, kommt ein Anspruch nach § 20 SGB VIII in Betracht.

Eine unkomplizierte und unbürokratische Hilfe ist bereits jetzt möglich bei einem Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils, insbesondere aus folgenden gesundheitlichen Gründen: Krankenhausbehandlung, Kuraufenthalt, schwere häusliche Erkrankung, Entbindung, Mehrlingsgeburten, Regulationsstörungen des Babys, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen. Hier reicht regelhaft eine formlose Bescheinigung des Arztes (Attest) bzgl. des Vorliegens einer entsprechenden kategorischen Unmöglichkeit der Abwendung des gesundheitsbedingten Ausfalls aus.

Es gibt folgende Jugendhilfeträger, die im Rahmen der Interessengemeinschaft Familienpflege Berlin (IFB) Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII anbieten:

- AWO Mitte Familienpflege
- Familienpflege fif
- Familienpflege Sabine Werth
- Horizont GmbH
- Nachbarschaftsheim Schöneberg
- Weg der Mitte

Darüber hinaus gibt es einzelne weitere Anbieter dieser Leistung, die nicht Mitglied der IFB sind und Einzelvereinbarungen mit den bezirklichen Jugendämtern schließen.

Die Leistungserbringung bzw. die Wahl der Leistungserbringer ist in § 20 SGB VIII neben der Vermittlung von freien Trägern auch über Privatpersonen (z. B. aus dem engeren familiären Umfeld) möglich. Eine bezirksbezogene oder berlinweite dezidierte Liste mit Leistungserbringern in diesem Kontext wird seitens der Jugendämter nicht vorgehalten.

6. Hat der falsche Träger geleistet, ist der richtige zur Kostenerstattung nach § 104 SGB X verpflichtet. Wie häufig kommt dies bei § 20 SGB VIII vor? Findet eine solche Prüfung auch statt, wenn die Hilfe durch eine Erziehungsberatungsstelle angeboten und vermittelt wurde?

Zu 6.: Dem Senat liegen mangels statistischer Erhebung keine Erkenntnisse über Kostenerstattungen nach § 104 SGB X in Bezug auf den § 20 SGB VIII in den bezirklichen Wohnortjugendämtern vor.

9. Im Gesetzeskommentar Kunkel/Kepert heißt es: „Nach § 20 Abs. 3 S. 1 gilt § 36a Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Damit wird eine unmittelbare Leistungsanspruchnahme ohne vorherige Bewilligung der Leistung durch das Jugendamt ermöglicht.“ Ist dies in der Praxis in Berlin der Regelfall oder ist der Weg über eine Bewilligung durch das Jugendamt der Regelfall?

Zu 9.: Die Bewilligung von Leistungen nach § 20 SGB VIII über die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter ist in Berlin der Regelfall und wird auch bei einer möglichen Erweiterung der Angebote über die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der überwiegende Regelfall sein. Nicht alle Leistungsberechtigten, die sich in Notsituationen befinden, sind an Erziehungs- und Familienberatungsstellen angebunden.

Berlin, den 23. Juli 2025

In Vertretung

Falko Lieke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie